

die bisherige Betreuerin T. M. entlassen und stattdessen den Rechtsanwalt S. zum neuen Betreuer bestellt hat. Als Aufgabenkreis hat das Amtsgericht für den Betreuer die Vermögenssorge, die Sorge für die Gesundheit, die Aufenthaltsbestimmung sowie die Vertretung gegenüber Körperschaften, Behörden und Rechtsanwälten bestimmt. Beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters tritt der Nachfolger in die Antragsbefugnis seines Vorgängers ein. Daher muss er sich grundsätzlich die bereits für den Vorgänger abgelaufene Strafantragsfrist anrechnen lassen (Schönke-Schröder a.a.O. § 77b Rn. 18). Hier war jedoch die zuvor eingesetzte Betreuerin T. M. aus den oben dargelegten Gründen an der Strafantragsstellung rechtlich gehindert. In derartigen Fällen wird die Strafantragsfrist des § 77b StGB nicht in Gang gesetzt (vgl. Schönke-Schröder a.a.O., Rn. 19 m.w.N.). Daher lief für den neuen Betreuer eine eigene Strafantragsfrist. Da der Betreuer erst mit seiner Bestellung grundsätzlich zur Stellung von Anträgen im Namen des Betreuten berechtigt ist, läuft die Strafantragsfrist für ihn erst mit seiner Bestellung, auch wenn er schon vorher von der Tat wusste (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl., § 77b Rn. 7).

a) Die Entscheidung zur Stellung eines Strafantrags gemäß § 247 StGB, auf den auch § 263a Abs. 2 StGB verweist, berührt allerdings vorrangig familienrechtliche und nicht vermögensrechtliche Interessen. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber dem Interesse von Angehörigen auf Wahrung des Familienfriedens Vorrang vor dem unbedingten Strafverfolgungsrecht des Staates eingeräumt. Als höchstpersönliches Recht betrifft es daher die Angelegenheit der Personensorge und nicht der Vermögenssorge (so bereits OLG Hamm, NJW 1960, 834, 835). Daraus folgt, dass der Aufgabenkreis der Vermögenssorge, für den der Betreuer S. am 12.2.2008 bestellt wurde, ihn nicht zur Strafantragsstellung gegen Angehörige des Betreuten berechtigt (so auch LG Hamburg, NSStZ 2002, 39, Rn. 18; OLG Köln, wistra 2005, 392 Rn. 11 nach juris). Soweit in der zivilrechtlichen Kommentarliteratur eine andere Auffassung vertreten wird und dabei eine Entscheidung des Landgerichts Ravensburg aus dem Jahr 2000 zitiert wird (vgl. MüKo-BGB-Schwab, 6. Aufl., § 1896 Rn. 100), so betrifft die genannte Entscheidung eine andere Konstellation. In dem vom Landgericht Ravensburg entschiedenen Fall war der Betreuer nämlich nicht nur für den Aufgabenkreis der Vermögensangelegenheiten bestellt, sondern auch Personensorgeberechtigter (vgl. LG Ravensburg, FamRZ 2001, 937).

b) Auch der gleichzeitig übertragene Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Körperschaften, Behörden und Rechtsanwälten“ berechtigte den Betreuer nicht zur Strafantragsstellung.

Die Aufgabe, den Betreuten gegenüber Behörden zu vertreten, erschöpft sich inhaltlich in der Wiederholung der bereits in § 1902 BGB geregelten Befugnis zur außergerichtlichen Vertretung des Betreuten. Die Vorschrift räumt dem Betreuer generell die Rechtsmacht ein, den Betroffenen außergerichtlich zu vertreten, und zwar sowohl in Privatangelegenheiten als auch gegenüber öffentlichen Behörden (vgl. Staudinger-Bienwald, BGB, Neubearbeitung 2006, § 1896 Rn. 76; Bienwald BtPrax 2003, 71). Entsprechend sagt diese Aufgabenbezeichnung nichts darüber aus, in welchen materiell-rechtlichen Angelegenheiten die Vertretungsbefugnis gelten soll. Im Betreuungsrecht gilt das sogenannte Erforderlichkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die Betreuung im Sinne des Betreuten inhaltlich auf genaue Aufgabenkreise zu beschränkt ist, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Dadurch soll dem Betreuten möglichst viel Autonomie erhalten bleiben und seinen Wünschen Rechnung getragen werden (Palandt-Diederichsen, BGB, 71. Aufl., Einf. vor § 1896, Rn. 2). Da-

her entspricht auch die allgemeine Anordnung der Vertretungsbefugnis gegenüber Behörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz, weil sie zu weit gefasst und damit zu unbestimmt ist (vgl. Staudinger-Bienwald a.a.O.). Deshalb hat das Betreuungsgericht regelmäßig bei der Bestimmung des Aufgabenkreises einen Bezug zu konkret bezeichneten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren herzustellen (vgl. KG Berlin, BeckRS 2008, 00234; Jürgens, Betreuungsrecht, 4. Aufl., § 1896 BGB Rn. 26). Im Übrigen ist die allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber Behörden auf sonstige Geschäfte des täglichen Lebens, wie z.B. die Passbeschaffung oder die Beantragung von Sozialhilfe, beschränkt.

Aus diesem Grundsatz folgt, dass der Aufgabenkreis des Betreuers zur Vertretung des Betreuten auf bestimmte Verfahrensarten einzugrenzen ist, bei denen eine entsprechende Erforderlichkeit der Vertretung besteht. Daher haben mehrere Oberlandesgerichte den Fall, dass ein Betreuer für seinen Betreuten als Strafverteidiger tätig wird, nicht mehr von dem allgemeinen Aufgabenkreis der Vertretung gegenüber Behörden als gedeckt angesehen (vgl. OLG Schleswig, NJW-RR 2008, 91, Rn. 4; OLG Frankfurt, NJW-RR 2005, 1166, Rn. 4; OLG Hamm, NJW 2006, 1144, Rn. 11; alles nach juris).

c) Nichts Anderes gilt für die Vertretung des Betreuten als Geschädigten einer Straftat im Strafverfahren. Das höchstpersönliche Antragsrecht eines verletzten Angehörigen i. S. des § 247 StGB kann nur bei Erforderlichkeit einer Vertretung auf einen Betreuer übertragen werden. Deshalb ist die Befugnis, den Strafantrag bei einer Straftat zu stellen, dem Betreuer gesondert im Wege der Aufgabenkreiserweiterung zu übertragen (vgl. Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1896 BGB, S. 138). Die allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber Behörden umfasst jedenfalls nicht die Berechtigung des Betreuers, Strafantrag gegen einen Angehörigen des Betreuten zu stellen (vgl. OLG Köln a.a.O., Rn. 11 nach juris).

Diesen Aufgabenkreis – Stellung von Strafanträgen – hat das Betreuungsgericht, das Amtsgericht Lehrte, mit Beschluss vom 16.6.2008 auf den Betreuer S. übertragen. Erst damit ist das rechtliche Hindernis zur Strafantragsstellung für den neuen Betreuer entfallen und die Antragsfrist nach § 77b StGB hat für begonnen. Sein Strafantrag vom 25.6.2008 ist damit rechtzeitig.

II. Soweit die Kammer in der angefochtenen Entscheidung die Frage unerörtert gelassen hat, ob wegen der bereits vollstreckten Geldstrafe durch das Amtsgericht Celle vom 3.7.2008 ein Härteausgleich hätte erfolgen müssen, schließt der Senat angesichts der festgesetzten Einzel- und Gesamtfreiheitsstrafe aus, dass sich dies auf den Rechtsfolgenauspruch ausgewirkt hat.

StPO § 257c Abs. 4 Satz 3 (Verlesung eines Geständnisses)

Notwendige Mindestvoraussetzung für die Annahme eines Verlesungs- und Verwertungsverbots ist, dass sich das Gericht, in dem die Verständigung getroffen wurde, von dieser gelöst hat. Ein instanzübergreifendes und vom Loslösungstatbestand unabhängiges allgemeines Beweisverwertungsverbot hat keinen Eingang in § 257c Abs. 4 Satz 3 StPO gefunden.

OLG Nürnberg, Beschl. vom 29. Februar 2012 –
1 St OLG Ss 291/11

Stichworte: Missglückte Verständigung – Verlesung eines Geständnisses – Verlesungs- und Verwertungsverbot.

Das Amtsgericht Nürnberg hat den Angeklagten am 18.5.2010 wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft und die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Nürnberg-Fürth am 11.8.2011 nach sechstägiger Hauptverhandlung verworfen. Mit der Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen

II. Das Rechtsmittel ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 StPO), bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

1. Die erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

a) Die Rüge der Verletzung des § 254 StPO i.V.m. § 257c Abs. 4 S. 3 StPO ist schon nicht zulässig erhoben, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ist gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO für eine zulässig erhobene Verfahrensrüge erforderlich, dass die den geltend gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so genau dargelegt werden, dass das Revisionsgericht auf Grund dieser Darlegungen das Vorhandensein – oder Fehlen – eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden (vgl. BGH NStZ 1996, 145). Dem wird der Vortrag der Revision nicht gerecht. Zur formgerecht erhobenen Rüge der Verletzung des § 257c Abs. 4 S. 3 StPO gehört die Mitteilung über die die Loslösung von der Bindung begründenden Tatsachen. Der Senat kann allein aus den vorgetragenen Tatsachen und auch nicht unter ergänzender Heranziehung der Feststellungen im angegriffenen Urteil beurteilen, ob die Strafkammer unzulässigerweise ein im Rahmen einer Verständigung erster Instanz abgegebenes Geständnis verwertet hat.

aa) Die Revision trägt vor, dass die Berufungskammer gegen § 254 Abs. 1 StPO verstoßen habe, als sie im Rahmen der Beweisaufnahme die Einlassung des Angeklagten zur Sache vor dem Amtsgericht verlesen habe. Hintergrund des erstinstanzlich abgegebenen Geständnisses sei eine Verständigung gem. § 257c StPO gewesen. Nach § 257c Abs. 3 S. 4 StPO bestehe ein Beweisverwertungsverbot für das im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht abgelegte Geständnis im weiteren Verfahren, so dass dessen Verlesung in der Berufungshauptverhandlung fehlerhaft gewesen sei.

Aus den ergänzend heranzuziehenden Urteilsfeststellungen (vgl. *Meyer-Goßner* StPO 54. Aufl. § 344 Rn. 20 m.w.N.) ergibt sich noch folgendes: Der Angeklagte zeigte sich am ersten Hauptverhandlungstag vor dem Landgericht geständig und gab an, den Geschädigten in das Gesicht getreten zu haben. Er hatte sich zuvor in der (sodann ausgesetzten) Berufungshauptverhandlung vom 13.12.2010 bei dem Verletzten entschuldigt und diesem ein Schmerzensgeld i.H.v. € 1 000,- übergeben. Nachdem die Berufungskammer mit Blick auf die Rechtsfolgenentscheidung einige Zeugen zu den genaueren Umständen des Trites gehört hatte, änderte der Angeklagte am vierten Hauptverhandlungstag sein Einlassungsverhalten. Er gab nunmehr an, von dem Bruder des Verletzten, geschlagen worden zu sein. Der Fußtritt habe im Zusammenhang mit der Gegenwehr gegen einen Angriff des Bruders gestanden. Er habe die beiden Brüder aufgrund der Lichtverhältnisse in der Diskothek verwechselt und deshalb ein unzutreffendes Geständnis abgelegt. Die Berufungskammer hat das erstinstanzliche Geständnis des Angeklagten in ihrer Beweiswürdigung zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Bekundungen verwertet.

bb) Aufgrund dieser Feststellungen kann der gerügte Verfahrensverstoß nicht beurteilt werden. Allein das Vorliegen einer Verständigung erster Instanz begründet nicht schon automatisch ein Verwertungsverbot in zweiter Instanz.

(1) § 257c Abs. 4 S. 3 StPO enthält kein absolutes Verwertungsverbot. Der Gesetzgeber hat vielmehr ausdrücklich ein Verwertungsverbot eines Geständnisses, das im Hinblick auf eine Verständigung abgelegt wurde, nur für den Fall kodifiziert, dass sich das Gericht von der Verständigung löst. Ein allgemeines instanzübergreifendes und vom Loslösungstatbestand unabhängiges Beweisverwertungsverbot hat keinen Eingang in das Verständigungsgesetz gefunden. In den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 16/12310, S. 15 li. Sp.) heißt es insoweit nur: „Die Bindungswirkung nach Maßgabe von Absatz 4 gilt – allgemeinen Grundsätzen entsprechend – nur für das Tatsachengericht, das die der Verständigung zugrunde liegende Prognose abgegeben hat. Weder Berufungsgericht, Revisionsgericht noch das Gericht nach Zurückverweisung sind insoweit gebunden.“

Der anders lautende Entwurf des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-E, ZRP 2005, 235, 237), der auf das Verständigungsgesetz von besonderem Einfluss gewesen ist (vgl. *Niemöller*, in: *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Verständigungsgesetz, 2010, Teil A Rn. 19; *Jahn/Rückert*, NStZ 2012, 48; *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625, 2626), wurde ausdrücklich nicht in das Gesetz übernommen. Dieser Entwurf sah vor, dass die Bindungswirkung „mit dem Abschluss des Rechtszugs, in dem die Zusage erfolgt ist“, entfällt (§ 243a Abs. 4 Nr. 5 BRAK-E) und ein Geständnis damit unverwertbar wird (§ 243a Abs. 5 S. 1 Hs. 2 BRAK-E). Dies wurde mit folgenden Erwägungen begründet (ZRP 2005, 235, 240): „Prozessuale Folge des Wegfalls der Bindungswirkung einer Rechtsfolgenzusage ist die Wiederherstellung des Status quo ante. Ein Geständnis ist unverwertbar. Prozesshandlungen des Angeklagten sowie ein sonstiges prozessuales Verhalten werden wirkungslos. (...) Der Angeklagte wird insgesamt so gestellt, als sei es zu der Urteilsabsprache nicht gekommen. (...) Insgesamt wird jedenfalls durch die Regelung des § 243a Abs. 5-neu das Problem der so genannten Vorleistungspflicht des Angeklagten im Zusammenhang mit einer Urteilsabsprache weitgehend entschärft.“

(2) Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Verlesungs- und Verwertungsverbots ist, dass sich das Gericht, in dem die Verständigung getroffen wurde, von dieser gelöst hat. Darüber hinaus wird in der Rechtsprechung auch ein Verwertungsverbot angenommen, wenn die Staatsanwaltschaft Berufung mit dem Ziel eingelegt hat, eine Strafe jenseits des abgesprochenen Rahmens zu erreichen, weil diese Fallgestaltung der Loslösung durch das Gericht gleichzustellen sei (vgl. OLG Düsseldorf StV 2011, 80, 81 m. krit. Ann. *Kuhn* StV 2012, 10; abl. zur Begr. auch *Velten*, StV 2012, 172, 176 Fn. 28; zust. hingegen *Jahn*, StV 2011, 497, 501).

Nachdem der Revisionsführer die relevanten, die Loslösung i.S.v. § 257c Abs. 4 StPO begründenden Tatsachen nicht mitgeteilt hat, genügt die erhobene Rüge nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. ...

SPoIG § 38 Abs. 2 Satz 1 (Löschung erkennungsdienstlich gewonnener Daten)

Bei verspäteter Insolvenzanmeldung ist die Speicherung der durch erkennungsdienstliche Behandlung gewonnenen Daten (hier: Finger- und Handflächenabdrücke sowie Lichtbilder) auch knapp 5 Jahre später unter anderem deshalb noch notwendig, weil die Feststellung solcher (Wirtschafts-)Delikte häufig erst nach einiger Zeit möglich ist und sich die Ermittlungen über einen längeren Zeitraum hinziehen.

VG Saarlouis, Urt. vom 15. Februar 2012 – 6 K 115/10